

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nünchritz (Feuerwehr-Kostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (Sächs.GVBl. S. 245, ber. S. 647) hat der Gemeinderat Nünchritz in seiner Sitzung vom 20. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung /Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nünchritz im Sinne der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehersatzung der Gemeinde Nünchritz vom 23.05.2000. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,

- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- g) Hilfeleistungen für gemeindeübergreifenden Einsatz nach § 14 Abs. 1, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge einschließlich der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderen bestimmt ist, zusammen aus:
 - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen einschließlich Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder wenn eine Vereinbarung über eine gegenseitige Unterstützung besteht.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt und
 - in den Fällen des § 3 Buchstabe g) von der Gemeinde
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs.3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 26. 04. 1994 außer Kraft.

Nünchritz, den 21.03.06


Udo Schmidt
Bürgermeister



Anlage

Tarif

Zur Satzung der Gemeinde Nünchritz über Kostenersatz im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Feuerwehr-Kostensatzung)

1. Personelle Leistungen

<u>1. Stundensätze Personal</u>	<u>Euro</u>
1.1 Freiwillige Feuerwehr-Angehörige	21,00
1.2 Verpflegungskosten	
Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden bzw. entsprechend der Tageszeit und Einsatzbedingungen nach angemessenem Aufwand zusätzlich berechnet.	

2. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

<u>2.1 Fahrzeuge (ohne Personalkosten)</u>	<u>Euro pro Std.</u>
2.1.1 Einsatzleitwagen (ELW)	10,50
2.1.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	10,50
2.1.3 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	63,00
2.1.4 Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6 Allrad)	72,00
2.1.5 Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	78,50
2.1.6 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/23)	41,00
2.1.7 Gerätewagen – Gefahrgut (GWG – 1)	50,00
2.1.8 Boot RTB2	40,00
2.1.9 Notstromaggregat	15,00

2.2 Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach Aufwand berechnet